Anlage 3

Musterbescheid für Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket

Sehr geehrte…

auf Ihren Antrag vom … hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticketeine Billigkeitsleistung für das Kalenderjahr 2022 in Höhe von

**… Euro**

Die Höhe der Ihnen gewährten Billigkeitsleistung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom … wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|   |   |   |   |   |   | Gesamtbetrag |
| Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund) | 0,00 € |
| Schäden aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers | 0,00 € |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX | 0,00 € |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften | 0,00 € |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öDLA | 0,00 € |
| Infektionsschutzmaßnahmen | 0,00 € |
| Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse 9-Euro-Ticket | 0,00 € |
| abzüglich Einsparungen[[1]](#footnote-1) | -0,00 € |
| ***Saldo Schäden/Ersparnisse = Billigkeitsleistung*** | ***0,00 €*** |

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2024 den tatsächlich entstandenen Schaden auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Dies schließt eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen des Jahres 2019 und die Einnahmeaufteilung des Jahres 2022 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Die Bestätigungen der Verbundorganisationen schließen auch die nach Verkaufskanälen aufgegliederten und nach 5.4.1.5 bzw. 5.4.2.5 ansatzfähigen Stückzahlen des 9-Euro-Tickets ein. Für Schäden gemäß Nummer 5.4.2.1 sind Bestätigungen der betreffenden Aufgabenträger über die Höhe des Schadens beizufügen. Bei einer auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützten Antragstellung ist den Antragsunterlagen zusätzlich eine von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bescheinigte Berechnung der möglichen Fixkostenhilfen nach Maßgabe der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 beizufügen. Dabei sind die Schäden und Einsparungen auf die Teilabschnitte Januar bis Mai, Juni bis August und September bis Dezember des Jahres 2022 aufzuteilen. Alle im Zusammenhang mit der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets erfolgten Erstattungen oder Gutschriften für bereits zum Regeltarif erworbene Fahrausweise sind unabhängig vom tatsächlichen Abwicklungszeitpunkt dem Abschnitt Juni bis August zuzuordnen. Gleiches gilt für die Mehraufwendungen nach den Nummern 5.4.1.5 und 5.4.2.5.

Die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder Rechnungsprüfungsamtes kann entfallen, wenn der Empfänger den Nachweis erbringt, dass die Betriebsleistungen in Wagen- bzw. Zugkilometern des Jahres 2022 für das Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 oder für das vom Empfänger nach Nummer 3.2 betriebene Netz mindestens dem Umfang des Jahres 2019 entspricht. Die Pflicht zur Vorlage des Testats eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB entfällt dadurch nicht. Dieses Testat schließt auch die nach Verkaufskanälen aufgegliederten und nach Nummer 5.4.1.5 bzw. Nummer 5.4.2.5 ansatzfähigen Stückzahlen des 9-Euro-Tickets ein.

2. Bis zum 31.10.2023 sind von Empfängern nach Nummer 3.2 der Bewilligungsbehörde sämtliche in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten Informationen zwecks Veröffentlichung auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission zu übermitteln.

3. [falls Schadensausgleich nach Fünfter Geänderter Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt wird: Der Ausgleich der coronabedingten Schäden Ihres gesamten Unternehmens darf für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2022 nach diesem Bescheid zuzüglich aller weiteren Beihilfen auf Grundlage der Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einen Gesamtnennbetrag von 2 300 000 Euro nicht übersteigen].

4. [falls Schadensausgleich nach Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt wird: Der Ausgleich der coronabedingten Schäden Ihres gesamten Unternehmens darf für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2022 nach diesem Bescheid sowie weiterer Beihilfen nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 einen Höchstbetrag von 12 000 000 Euro nicht übersteigen

4. Die Bewilligungsbehörde, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Billigkeitsleistung 10 Jahre aufzubewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Entfällt beim Nachweis von mindestens gleich hohen Betriebsleistungen in 2022 wie in 2019 (vgl. Nr. 5.4.1.7 der Richtlinien [↑](#footnote-ref-1)